



SICHERHEITSDATENBLATT

UK Ball Clay Powder

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Annex II, geändert.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	UK Ball Clay Powder
Substanzbezeichnung	Ball Clay
Chemischer Name	Wasserhaltiges Aluminium Silicate
Synonyme; Handelsnamen	Ball Clay Powder, CMO 504 Powder, CMO 536 Powder, Hymod™ A1 Powder, Hymod™ AT Powder, Hymod™ Blue Powder, Hymod™ BL2 Powder, Hymod™ Excelsior Powder, Hymod™ HSM Powder, Hymod™ HSM/E Powder, Hymod™ KC Powder, Hymod™ Prima Powder, Hymod™ PKH Powder, Hymod™ SM Powder, Hymod™ SR Powder, Hyplas™ 64 Powder, Hyplas™ 71 Powder, Hyplas™ Prime Powder, Hywite™ Alum Powder, Hywite™ Magnum Powder, Hywite™ HK2 Powder, Hywite™ Superb Powder
Reach Registrierung Anmerkungen	Ausnahmen von der Verpflichtung , die gemäß Anhang V.7 von REACH registrieren
CAS-Nummer	999999-99-4
EG-Nummer	310-127-6

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Hauptanwendungsbereiche - nicht erschöpfende Liste: Keramik (Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Ziegel; Porzellan, Geschirr, Feuerfestmaterialien usw.)
------------------------------------	---

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	Imerys Talc Europe 2, Place Edouard Bouillères BP 33662 31036 Toulouse Cedex 1 FRANCE Tel. +33 5 61 50 20 20 SDS.expert@imerys.com
Kontaktperson	Bitte wenden Sie sich zunächst an Ihren gewohnten Ansprechpartner bei Imerys.

1.4. Notrufnummer

Notfalltelefon	CHEMTREC + 1 703 527 3887
-----------------------	---------------------------

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung (EG 1272/2008)

Physikalische Gefahren	Nicht eingestuft
Gesundheitsgefahren	STOT RE 2 - H373
Umweltgefahren	Nicht eingestuft

UK Ball Clay Powder

Menschliche Gesundheit	Dieses Produkt enthält kristallinen Siliziumdioxids (feinfraktion) und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE2 aufgrund des Potenzials zur Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids. Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Es wird bei der Berechnung der MAK-werte empfohlen, die angegebenen Bestandteile zu berücksichtigen.
Umweltbezogen	Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich eingeschätzt.
Physikochemisch	Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH. Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden. Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

EG-Nummer 310-127-6

Gefahrenpiktogramme



Signalwort	Achtung
Gefahrenhinweise	H373 Kann bei Einatmen die Organe schädigen (Lungen) bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweise	P260 Staub nicht einatmen. P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.
Zusätzliche Angaben zur Kennzeichnung	EUH212 Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.
Enthält	Quarz

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff ist entsprechend der derzeit gültigen EU Einstufungskriterien nicht als PBT oder vPvB einzustufen.

Endokrinschädigende Eigenschaften	Die über die Substanz verfügbaren Daten wurden nach den in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) beschriebenen Kriterien bewertet und diese erwiesen sich als nicht zutreffend.
--	--

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

UK Ball Clay Powder

Ball Clay	100%
CAS-Nummer: 999999-99-4	EG-Nummer: 310-127-6
Klassifizierung	
Nicht Eingestuft	

Der volle Wortlaut der Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 angegeben.

Produktname	UK Ball Clay Powder
Chemischer Name	Wasserhaltiges Aluminium Silicate
Reach Registrierung	Ausnahmen von der Verpflichtung , die gemäß Anhang V.7 von REACH registrieren
Anmerkungen	
CAS-Nummer	999999-99-4
EG-Nummer	310-127-6
Anmerkungen zu den Inhaltsstoffen	Dieses Produkt besteht zu 100 % aus Kaolinitischer Ton, einer UVCB-Substanz des Untertyps 4. Dieses Produkt enthält keine SVHC-Stoffe mit einem Gehalt von mehr als 0,1 Gew.-%.
Anmerkungen zur Zusammensetzung	Dieses Produkt enthält zwischen 1 % und 10 % kristalline Kieselsäure (als Quarz, Feinfraktion). Der Stoff Quarz (Feinfraktion) ist als STOT RE 1 (H372) klassifiziert und wird als CAS RN 14808-60-7, EG-Nr. 238-878-4 bezeichnet. Enthält >1% TITANIUM DIOXIDE (EC: 236-675-5, CAS RN 13463-67-7). Die Klassifizierung des Produkts ist in Abschnitt 2 dieses Sicherheitsdatenblattes dargestellt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Information	Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.
Einatmen	Person an die frische Luft bringen und warm und in einer Position ruhig stellen, in der sie leicht atmet Bei Anhalten von Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen.
Verschlucken	Keine besondere Behandlung erforderlich. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bei Anhalten von Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen.
Hautkontakt	Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
Augenkontakt	Auge nicht reiben. Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allgemeine Information	Die Schwere der beschriebenen Symptome variiert abhängig von der Konzentration und der Dauer der Exposition.
-------------------------------	--

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Anmerkungen für den Arzt	Keine besonderen Empfehlungen.
---------------------------------	--------------------------------

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Das Produkt ist nicht brennbar. Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt. Geeignete Brandbekämpfungsmittel für umgebendes Feuer verwenden.
------------------------------	--

UK Ball Clay Powder

Ungeeignete Löschmittel Keine Einschränkung beim zu verwendenden Löschmittel

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Gefahren Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen während der Brandbekämpfung Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich. Verwenden Sie ein geeignetes Löschmittel für den Umgebungsbrand. Da das befeuchtete Produkt den Boden glatt macht, besteht Rutschgefahr und es sollte rutschfestes Schuhwerk getragen werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Vorsorgemaßnahmen Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer oder in den Boden gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Oder das Produkt sollte in Behälter geschaufelt werden. Da das befeuchtete Produkt den Boden glatt macht, besteht Rutschgefahr und es sollte rutschfestes Schuhwerk getragen werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen bei der Verwendung Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Da das befeuchtete Produkt den Boden glatt macht, besteht Rutschgefahr und es sollte rutschfestes Schuhwerk getragen werden. Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

Allgemeine Arbeitshygiene-Maßnahmen Halten Sie den Staubgehalt auf einem Minimum. Minimieren Sie die Staubbildung. Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsplatzhygiene sind erforderlich. Diese Maßnahmen umfassen gute persönliche und organisatorische Verfahren (beispielsweise die regelmäßige Reinigung mit geeigneten Reinigungsgeräten). Nach Schichtende duschen und Kleidung wechseln. Arbeitskleidung täglich vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes wechseln.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Schutzmaßnahmen zu der Lagerung In einem trockenen, geschlossenen Bereich lagern. Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

UK Ball Clay Powder

Beschreibung der Verwendung Bitte wenden Sie sich an Ihren Lieferanten, wenn Sie Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten benötigen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Ein verbindlicher europäischer AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub wurde in der Richtlinie (EU) 2017/2398 festgesetzt auf 0,1 mg/m³ gemessen als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

Quarz

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): Nationale Beurteilungsmaßstäbe, BMAS, GMBI. (2016) No 31, p. 623 0.05 mg/m³ alveolengängige fraktion

TITANIUM DIOXIDE

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): MAK 1.5 mg/m³ alveolengängige fraktion

Anorganische Stäube

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): MAK 1.25 mg/m³ respirabler staub

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen.

Bemerkungen zu den Inhaltsstoffen Halten Sie die persönliche Aussetzung unter den beruflichen Expositionslimits für Staub (inhalierbar und respirabel), wie von der nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen. Arbeitsplatzgrenzwerte des Produktes oder der Inhaltsstoffe beachten. Der Grenzwert für Quarz wurde zurückgezogen. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Exposition am Arbeitsplatz so weit wie möglich zu minimieren und entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Augen-/ Gesichtsschutz Augenschutz entsprechend einer anerkannten Norm sollte getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung ergibt, dass Augenkontakt möglich ist. Folgende persönliche Schutzkleidung sollte getragen werden Schutzbrille oder Gesichtsschutz. Bei Arbeiten mit diesem Produkt sollten keine Kontaktlinsen getragen werden.

Handschutz Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen. Es wird empfohlen, dass die Schutzhandschuhe aus folgendem Material bestehen: Polyvinylchlorid (PVC). Neopren. Gummi (Natur-, Latex-).

Anderer Haut- und Körperschutz Für den Schutz der Haut ist normale Arbeitskleidung ausreichend.

Hygienemaßnahmen Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Am Ende jeder Schicht und vor dem Essen, Rauchen und der Toilettennutzung waschen. Geeignete Hautcreme gegen Austrocknung der Haut verwenden.

UK Ball Clay Powder

Atemschutzmittel	Um einen Staubgehalt der Luft unter den beruflichen Expositionslimits sicherzustellen, wird eine lokale Belüftung empfohlen. Im Fall einer Exposition, in der technische Vorrichtungen nicht ausreichen, wird die Verwendung einer RPE (Atemschutzausrüstung) empfohlen. Eine Risikobewertung ist erforderlich, um den angemessenen Schutz vor Staub in der Luft sicherzustellen. Der Typ der RPE muss der Arbeitssituation und den speziellen Anforderungen des Trägers entsprechen. Andere Umgebungsbedingungen sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Der minimale APF (zugewiesener Schutzfaktor), der erforderlich ist, hängt von den gemessenen oder vorhergesagten beruflichen Expositionsgraden dividiert durch den OEL ab (siehe Abschnitt 8.1). Die als FFP2 und P2 spezifizierten Filter haben einen APF von 10. Bei korrekter Montage kann die Exposition des Trägers bis auf ein Zehntel der Arbeitsatmosphäre reduziert werden. Abhängig von der Bewertung der Exposition ist möglicherweise ein Filter mit niedrigerer oder höherer Effizienz erforderlich. Die Anweisungen und regulatorischen Vorgaben des Herstellers bezüglich Verwendungsdauer und die korrekte Montage müssen beachtet werden. Der Träger der ausgewählten RPE sollte vor der Verwendung geschult werden.
Umweltschutzkontrollmaßnahmen	Alle Belüftungssysteme sollten vor dem Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden. Verwehungen durch Wind vermeiden. Beschränken Sie Verschüttungen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinung	Pulver
Farbe	Hell (oder blass). Grau. / Gelbbraun.
Geruch	Nahezu geruchlos.
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt.
pH	5 - 8 @ 10 % Schlamm
Schmelzpunkt	> 450°C EU-Verfahren A1
Siedebeginn und Siedebereich	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Flammpunkt	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht brennbar EU-Methode A10
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen;	Nicht explosionsgefährlich (ohne chemische Strukturen, die normalerweise mit der Explosionsfähigkeit verknüpft sind)
Dampfdruck	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Dampfdichte	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Relative Dichte	2.6
Schüttdichte	0.5-0.8 g/cm ³
Löslichkeit/-en	Unlöslich in Wasser. <1 mg/litre @ 20 °C Study results, EU A.6 method
Verteilungskoeffizient	Entfällt (anorganische Stoffe)
Selbstentzündungstemperatur	Keine relative Selbstzündungstemperatur unter 400 °C EU-Methode A16
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Viskosität	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)

UK Ball Clay Powder

Explosionsverhalten In dem Produkt liegen keine chemischen Gruppen vor, die mit einer explosiven Eigenschaften verbunden sind.

Oxidationsverhalten In dem Produkt liegen keine chemischen Gruppen vor, die mit oxidierenden Eigenschaften verbunden sind.

9.2. Sonstige Angaben

Andere Informationen Keine Information erforderlich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktivität Es gibt keine bekannten Reaktivitätsgefahren in Verbindung mit diesem Produkt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität Stabil bei normalen Umgebungstemperaturen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen There are no known reactivity hazards associated with this product.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unverträgliche Bedingungen Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Zersetzt sich nicht, wenn es entsprechend den Empfehlungen verwendet und gelagert wird.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einatmen Längeres Einatmen hoher Konzentrationen kann die Atemwege schädigen.

Verschlucken Es werden keine schädlichen Auswirkungen von Mengen erwartet, die versehentlich aufgenommen werden können.

Hautkontakt Längerer Kontakt mit der Haut kann zu Trockenheit führen.

Augenkontakt Partikel in den Augen können Reizung und brennenden Schmerz verursachen.

UK Ball Clay Powder

Akute und chronische Gesundheitsgefahren

Dieses Produkt enthält zwischen 1 und 10 Prozent an Feinfraktur-Kieselsäure und sind daher in der Kategorie 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (STOT RE 2, H373) eingestuft. Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird. 1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. "Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003). Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).

Endokrinschädigende Eigenschaften

Die über die Substanz verfügbaren Daten wurden nach den in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) beschriebenen Kriterien bewertet und diese erwiesen sich als nicht zutreffend.

Weitere Angaben

Keine

Toxikologische Angaben zu Bestandteilen

Ball Clay

Akute Toxizität - oral

Anmerkungen (oral LD₅₀) LD₅₀ >5000 mg/kg bw, Oral, Ratte OECD 401

Akute Toxizität - dermal

Anmerkungen (dermal LD₅₀) LD₅₀ >2000 mg/kg, Dermal, Ratte OECD 402 Analoge Daten.

Akute Toxizität - inhalativ

Anmerkungen (Inhalation LC₅₀) LC₅₀ >5.07 mg/l, Inhalation, Ratte OECD 436 Analoge Daten.

Ätzwirkung/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung/Reizwirkung auf die Haut Kaolinitischer Ton verursacht keine Hautreizungen (OECD 404, Hase).

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Starke Augenverätzung/-reizung Kaolinitischer Ton verursacht keine Augenreizungen (OECD 405, Hase).

Atemwegssensibilisierung

Atemwegssensibilisierung Maus: Nicht sensibilisierend. OECD 429

UK Ball Clay Powder

Hautsensibilisierung

Hautsensibilisierung Lokaler Lymphknotentest (LLNA) - Maus: Nicht sensibilisierend. OECD 429

Keimzellen-Mutagenität

Genotoxizität - in vitro Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Genotoxizität - in vivo Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Kanzerogenität

Karzinogenität In Studien, in denen Kaolin intratracheal verabreicht wurde, verhält sich Kaolin als schlecht lösliches Partikel geringer Toxizität mit Entzündungsreaktion des Lungengewebes. Epidemiologische Studien, die an vielen Arbeitern durchgeführt wurden, zeigten keinen expliziten Zusammenhang zwischen Kaolinexposition und Tumorbildung. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in Tierversuchen oder in den epidemiologischen Ergebnissen bezüglich der Kanzerogenität keine Bedenken hervorgerufen werden. Analoge Daten.

Reproduktionstoxizität

Reproduktionstoxizität - Fertilität Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

STOT - einmalige Exposition In akuten Tests wurde keine Organtoxizität beobachtet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

STOT -wiederholte Exposition Basierend auf den Ergebnissen der Tierversuche (hauptsächlich über intratracheale Verabreichung) kann geschlossen werden, dass der Schweregrad der Auswirkungen auf die Lunge mit dem Anteil an kristalliner Kieselsäure (Feinfraktion) als Begleitmineral im Material zusammenhängt. Analoge Daten.

Aspirationsgefahr

Aspirationsgefahr Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Ökotoxizität Die Bestandteile dieses Produkts sind nicht als umweltgefährdend eingestuft. Große oder häufige Freisetzungen können jedoch gefährliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

12.1. Toxizität

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

Ball Clay

Akute aquatische Toxizität

Akute Toxizität - Fisch LC₅₀, 96 Stunden: >1000 mg/l, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle) OECD 203

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere EC₅₀, 48 Stunden: >1000 mg/l, *Daphnia magna* OECD 202

Akute Toxizität - Wasserpflanzen EC₅₀, 72 Stunden: >1000 mg/l, Süßwasser-Algen OECD 201

Akute Toxizität - Mikroorganismen Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Chronische aquatische Toxizität

UK Ball Clay Powder

Chronische Toxizität - Jungfische	Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.
Chronische Toxizität - Wirbellose Wassertiere	Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.
Toxizität im Boden	Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.
Toxizität für terrestrische Pflanzen	Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Das Produkt ist nicht biologisch abbaubar.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

Ball Clay

Persistenz und Abbaubarkeit	Die Substanz ist anorganisch und deshalb nicht abiotisch abbaubar.
Biologischer Abbau	Die Substanz ist anorganisch und deshalb nicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der als bioakkumulativ betrachtet werden kann.

Verteilungskoeffizient Entfällt (anorganische Stoffe)

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

Ball Clay

Bioakkumulationspotenzial	Für anorganische Substanzen nicht relevant
Verteilungskoeffizient	Entfällt (anorganische Stoffe)

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität Das Produkt ist in Wasser unlöslich.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

Ball Clay

Mobilität	Kaolinitischer Ton ist beinahe unlöslich und hat deshalb in den meisten Erdböden eine geringe Beweglichkeit.
------------------	--

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse von PBT und vPvB Bewertungen Dieser Stoff ist entsprechend der derzeit gültigen EU Einstufungskriterien nicht als PBT oder vPvB einzustufen.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

Ball Clay

Ergebnisse von PBT und vPvB Bewertungen	Dieser Stoff ist entsprechend der derzeit gültigen EU Einstufungskriterien nicht als PBT oder vPvB einzustufen.
--	---

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Keine bekannt.

UK Ball Clay Powder

Endokrinschädigende Eigenschaften Die über die Substanz verfügbaren Daten wurden nach den in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) beschriebenen Kriterien bewertet und diese erwiesen sich als nicht zutreffend.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

Ball Clay

Andere schädliche Wirkungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Allgemeine Information Abfallentsorgung gemäß den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

Entsorgungsmethoden Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlich zu entsorgen. HP5

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeines Das Material ist nicht als Gefahrenstoff klassifiziert und unterliegt für den Land-, Schiffs- und Lufttransport keinerlei Einschränkungen (IMDG, IATA, ADR/RID). Erzeugung und Verbreitung von Staub vermeiden.

14.1. UN-Nummer

Kaolinitischer Ton ist nicht als gefährlich für den Transport klassifiziert und hat keine UN-Nummer.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine Information erforderlich.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, ICAO/IATA, RID : Keine Klassifizierung

14.4. Verpackungsgruppe

Keine Information erforderlich.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlicher Stoff/Meeresschadstoff

Nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Vermeiden Sie die Freisetzung von Staub während des Transports mit luftdichten Behältern für Pulver und überdachten LKWs für andere trockene Formen.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Massenguttransport entsprechend Annex II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code Keine Information erforderlich.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

UK Ball Clay Powder

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Gesetzgebung Ausnahmen von der Verpflichtung, die gemäß Anhang V.7 von REACH registrieren

Wassergefährdungsklassifizierung nwg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es ist keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt worden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Kurzworte, die im Sicherheitsdatenblatt verwendet werden

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS: Chemical Abstracts Service.
EC: Europäische Kommission
EC50: Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.
FFP: Partikelfiltrierende Halbmaske
IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.
LC50: für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration.
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL: Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz
PBT: persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
RID: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.
SDB: Sicherheitsdatenblatt
TWA: zeitlich gewogener Mittelwert
UVCB = Unbekannte oder variable Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

UK Ball Clay Powder

Allgemeine Information

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden. Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die kristallines Siliziumdioxid (feinfraktion) enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich. Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird. 1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Jahr 2009 bestätigte die IARC in den Monographien der Serie 100 ihre Klassifizierung von Kieselsäurestaub, kristallin, in Form von Quarz und Cristobalit (IARC-Monographien, Band 100C, 2012). Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003). Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden. .

Dioxine:

Das Material kann Spuren (Teile pro Billion, ppt) natürlich vorkommender Dioxinarten (PCDD, PCDF) einschließlich TCDD enthalten (2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin). TCDD wurde von der IARC in der Monografie 69 (1997) als ein bekanntes menschliches Karzinogen eingestuft. Falls dieses Material für Lebensmittel, Futter oder zu kosmetischen Zwecken verwendet wird, ist es äußerst ratsam zu prüfen, ob es die Anforderungen der geltenden Gesetzgebung erfüllt, insbesondere hinsichtlich des Dioxingehalts.

Titanverbindungen:

Das Vorhandensein von Titanverbindungen löst keine Einstufungs- oder Kennzeichnungspflicht gemäß der CLP-Verordnung aus. Einstufung und/oder Kennzeichnung gelten nur, wenn die spezielle Verbindung „Titandioxid“ als Stoff vorliegt. Für Industriemineralien sind die relevanten kristallinen Formen von Titandioxid: Rutil, Anatas und Brookit.

UK Ball Clay Powder

Änderungsgründe	Die meisten der 16 Abschnitte wurden gemäß den überarbeiteten ECHA-Leitlinien für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (Version 3 von August 2015) aktualisiert und formatiert. Daher wurde das vorliegende SDB neu entworfen und ersetzt das vorgelegte vorherige SDB.
Änderungsdatum	30.11.2021
Änderung	1
Sicherheitsdatenblattnummer	24973
Volltext der Gefahrenhinweise	H373 Kann bei Einatmen die Organe schädigen (Lungen) bei längerer oder wiederholter Exposition.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) basiert auf den Rechtsvorschriften der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006); Artikel 31 und Anhang II) in ihrer geltenden Fassung. Ihr Inhalt dient als Leitlinie für die ordnungsgemäße, vorsichtige Handhabung des Materials. Die Empfänger dieses SDB müssen sicherstellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt möglicherweise verwenden, handhaben oder entsorgen oder die auf irgendeine Weise mit dem Produkt in Berührung kommen können, richtig gelesen und verstanden werden. Die in diesem SDB enthaltenen Informationen und Anweisungen basieren auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse am angegebenen Datum der Erstellung. Es darf nicht als Garantie der technischen Leistungsfähigkeit oder der Eignung für bestimmte Anwendungen ausgelegt werden und stellt keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar. Diese Version des SDB ersetzt alle vorherigen Versionen.